

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

zu:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 - Drucksache 6/7947 vom 15.01.2018

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales - Drucksache 6/8621

Der Landtag stellt fest:

Die Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) sehen vor, dass die zu den Wahlen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit ihren Wohnanschriften im Amtsblatt für Brandenburg oder den Verkündungsblättern der Kommunen zu veröffentlichen sind. Im Internet sind alle seit dem Jahr 2000 erschienenen papierenen Ausgaben des Amtsblattes für Brandenburg abrufbar. Auch die kommunalen Verkündungsblätter werden im Zeitalter von Digitalisierung und E-Government regelmäßig ins Internet eingestellt. Damit sind die Wohnanschriften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber jederzeit im Internet abrufbar.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzes an die EU-Datenschutz - Grundverordnung (Drucksache 6/7947) sieht in Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 8 Nummer 4 vor, diese Praxis auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen.

In der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung am 1. März 2018 hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (LDA) darauf hingewiesen, dass aufgrund fehlender Löschungspflichten für die papierenen Druckwerke (wie das Amtsblatt für Brandenburg und die kommunalen Verkündungsblätter) und der Einstellung dieser Verkündungsblätter ins Internet die Adressdaten der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dauerhaft im Internet für alle jederzeit verfügbar sind. Immer wieder würden Betroffene über diese Praxis, die einen sehr tiefen Rechtseingriff darstelle und zu Missbrauch der Daten anrege, Beschwerde führen. Die LDA hat deshalb den Landesgesetzgeber aufgefordert, insbesondere dieser Missbrauchsgefahr wirksam zu begegnen.

Eingegangen: 24.04.2018 / Ausgegeben: 24.04.2018

Im Rahmen der Anhörung ist unter anderem von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht vorgetragen worden, dass spätere Löschungen oder Schwärzungen in papierenen Verkündungsblättern aus mehreren Gründen nicht möglich sind.

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, rechtzeitig zu den im Jahr 2019 anstehenden Landtags- und Kommunalwahlen die Brandenburgische Landeswahlverordnung und die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung dergestalt zu ändern, dass künftig anstelle der Wohnanschriften ausschließlich die Wohnorte der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in den Verkündungsblättern des Landes und der Kommunen öffentlich bekannt gemacht werden.

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung sollen auf geeignete Weise gewährleisten, dass die Wohnanschriften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht mehr über die in den Verkündungsblättern des Landes und der Kommunen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter im Internet verfügbar sind. Anstelle der Wohnanschriften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen lediglich die Wohnorte der Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht werden.

Für die Wahlentscheidung zahlreicher Wählerinnen und Wähler dürfte die Information über die Wohnorte der einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber von Belang sein. So dürfte insbesondere bei den Kreistagswahlen für viele Wählerinnen und Wähler von erheblicher Bedeutung sein, in welchen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber ihren ständigen Wohnsitz haben. Aus diesem Grunde wird an der Veröffentlichung der Angabe des jeweiligen Wohnortes festgehalten. Im Ergebnis wird so ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und den Belangen des Datenschutzes erreicht.